

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 44

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ordnen sich die durch den Kampf in Unordnung gekommenen Kompagnien. Zweckmäßig ist es, die Truppe zeitweise bloß durch Fahnenmarsch zu sammeln und dann mit ihr weiter zu manövrieren.

Ein Bataillon in höherem Verband wird zum Sturm alle seine Kräfte verwenden; ein selbstständiges Bataillon muß eine Kompagnie (doch nicht mehr) in Reserve behalten.

Da die Kriege durch den Zusammenstoß großer Heeresmassen entschieden werden, so sollte das Verhältnis des Bataillons im größern Verband hauptsächlich geübt werden.

Das Unglücklichste, was es aber geben kann, ist, bindende Vorschriften über die Gefechtsmethode aufstellen zu wollen. Die Erfahrung hat stets über solche Versuche den Stab gebrochen.

Die Taktik beruht auf einigen allgemeinen, durch die Erfahrung erprobten Grundsätzen; sie verändert sich stets und trachtet beständig sich zu vervollkommen. In der Anwendung ist und bleibt sie eine freie Geistesthätigkeit und läßt sich nicht in eine Zwangsjacke stecken.

Eidgenossenschaft.

— (Bekanntmachung betreffend Lebensversicherung der eidg. Militärbeamten.) Nach Beschluß des Bundesrates vom 17. November 1882 darf der alljährlich an den Versicherungsverein der eidg. Beamten und Bediensteten bewilligte Bundesbeitrag, soweit ein solcher von der h. Bundesversammlung bewilligt wird, vom 1. Januar 1883 an nur denjenigen Vereinsmitgliedern in Form von Prämienreduktion zu gut kommen, die effektiv im eidgenössischen Dienst sich befinden. Dagegen sollen daran auch diejenigen eidg. Beamten und Angestellten Theil nehmen, die sich vor dem 1. Januar 1876 bei einer anderen Gesellschaft haben versichern lassen, und zwar im Verhältnis einer Versicherung bis zum Maximalbetrage von Fr. 5000.

Das Nämlche gilt von denjenigen Vereinsmitgliedern, die sich vor 1876 anderwärts versicherten und noch im eidgenössischen Dienste stehen, indessen auch nur bis zum Höchstbetrage von zusammen Fr. 5000 der Versicherungssummen.

Es ergeht nun hiemit an alle diejenigen Beamten und Angestellten der Bundesverwaltung, die nach Maßgabe der oben zitierten Bestimmungen ein Anrecht an der Bundessubvention des erwähnten Versicherungsvereins haben, die Einladung, bis spätestens den 10. November nächsthin dem Zentralkomitee jenes Vereins, zur Zeit in Basel, sowohl die betreffende Police (eventuell auch diejenige des Versicherungsvereins), als die sämtlichen Prämienquittungen pro 1883 (ohne diejenigen des Versicherungsvereins) zur Einsicht zu senden, unter gleichzeitig genauer Angabe der Adresse und der amtlichen Stellung, sowie des Zeitpunktes des Eintritts in die eidgenössische Verwaltung.

Unter Rückstellung der betreffenden Schriftstücke wird das genannte Zentralkomitee den Eigenthümern derselben die weiteren bezüglichen Mittheilungen machen.

Bern, den 16. Oktober 1883.

Schweiz. Departement des Innern:
S c h e n f.

A u s l a n d.

Oesterreich. (Ueber die Anwendung der Elektrizität in der Kriegsheilkunde) hat kürzlich Dr. J. Freih. v. Mundy im Auditionsaale der Ausstellung einen Vortrag abgehalten. Derselbe nahm Bezug auf die Ausführungen, welche von anderen Rednern über die Hülf- und Heilmittel des elektrischen Stromes gemacht worden sind, und erklärte es als selbstverständlich, daß diese Erzeugnisse auch dem kranken oder verwundeten Krieger ihrem ganzen Umfange nach zu Gute kommen müssen. Vor Allem sei für die Kriegsheilkunde alles dasjenige von Bedeutung, was die Chirurgie mit Hülf der

Elektrizität zu leisten vermöge. Der durch Klima, Witterungswechsel und Strapazen oft sehr geschwächte Muskel- und Nervenapparat des Kriegers suche und finde durch die Elektrotherapie in vielen Erkrankungen (Muskelchwund, Nervenschwäche, Lähmungen aller Art u. s. w.) Linderung und Heilung. Der glühende Strahl von Vaquella, die elektrische Schlinge Mittelbors's, die elektrischen Kugelfonden, die Hughes'sche Induktionswaage, das Mikrophon, das Traumatoskop, sowie viele andere chemische und thermische Wirkungen der Elektrizität haben bei der Heilung verletzter Krieger sehr schöne Erfolge erzielt, und auch bei der Bekämpfung der Folgekrankheiten nach Verletzungen, bei Lagerkrankheiten und ebenso bei den Infektionskrankheiten, denen der Soldat so oft ausgesetzt sei, habe die Elektrizität wesentliche Dienste geleistet. Redner berührte eingehend die Ursachen einzelner Erkrankungen, denen der Krieger ausgesetzt ist, und erklärte ihre Behandlungsweise durch die Elektrotherapie. Die Vorthelle der elektrischen Leuchtstrahl für die Zwecke der Kriegsheilkunde, insbesondere für die Spitalpflege seien von großer Bedeutung. Das Wegfallen der Feuer- und Explosionsgefahr brenne allein schon eine der größten Sorgen der militär-ärztlichen Spital-Ärter; allein der größte Vortheil liege darin, daß die Verschlechterung und Vergiftung der atmosphärischen Luft durch Leuchtgas verhin- dert werde. Zur schnellen Vermittlung bei den stets so pressanten militär-sanitären Bedürfnissen werde der im Felde gefährdete und unsichere Telegraph dem leicht zu improvisierenden Telephon weichen müssen. Zu Signalführungszwecken, Herbeiführen von Ärzten, Sanitätspersonale und Materiale würde ein auf 5000 bis 6000 Meter leicht projektirbarer elektrischer Strahl im Kriege- dienste mit Erfolg benützt werden können. Die Explosionsgefahr bei den Pulverdepots dürfe durch geschlossene elektrische Lampen vermieden und das Signalwesen auf Spitalschiffen, sowie die praktische Beleuchtung der Schiffambulancen erleichtert werden. Schließlich besprach Dr. Freiherr v. Mundy die Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Klärung des Schlachtfeldes b.i. Nacht durch die elektrischen Hülfsmittel, um den Verwundeten rechtzeitige Hülf- und Rettung zu bringen. Die diesbezüglichen mobilen Apparate von Sauter und Lemmonier, welche vor der Redner- bühne aufgestellt waren, wurden auf Ersuchen des Vortragenden von dem Elektriker Herrn v. Burszyn erklärt. Eine diesbezüg- liche Demonstration findet am Sonntag den 21. Oktober und wenn das Wetter es gänzlich unmöglich machen sollte, am darauf- folgenden Sonntag den 28. Oktober statt. Verwendet werden zu dieser Demonstration, wie ein Aufruf der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft angezeigt: A. An Personal: 1. Als aktive Blesirte: 50 Mediziner, aktive Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft (Sanitätsmänner für die erste Hülf-, in Zivil mit Kappen der Gesellschaft). 2. Als Blesirtensträger: 100 freiwillige Feuerwehrmänner aus Stimmering (in Uniform und Helm). 3. 15 Aerzte der Gesellschaft für das Anlegen des ersten Verbandes bei den kranken Blesirten. B. An Material: 6 Ambulanz-Transportwagen (zweispännig). 60 Feld-Tragbahren. Die Leuchtapparate der Firma Egger und Krenemegky von dem Ostportale aus. Mobile Leuchtswagen mit Projektoren von Sauter und Lemmonier in Paris, zur Beleuchtung des Planums (angeblich Schlachtfeldes). Die Beleuchtung des angeblichen Gefechtsplatzes geschieht durch die gütige Vermittlung der bewährten Firma Egger und Krenemegky vom Ostportale aus. Die mobilen Leuchtappa- rate der hochgeachteten Firma Sauter und Lemmonier operiren unter der gefälligen Leitung des Herrn Ingenieurs Noß zum Klären des Schlachtfeldes von den kranken Blesirten und Todten. Die Demonstration, welche dazu dient, den Versuch dem Kalen ihrem ganzen Umfange nach anschaulich zu machen, ist im All- gemeinen die nachfolgende: Demonstration für die bei elektrischer Beleuchtung am Trabrennplatze nächst der Rotunde (Ostportal) stattfindende Klärung des vermeintlichen Schlachtfeldes von Tod- ten und Verwundeten. Man setzt voraus, daß ein Gefecht durch die Nacht sein Ende erreicht hat und am Schlachtfelde nur Todte und Verwundete sich befinden. Die Aerzte erscheinen am ange- gebenen Kampfplatze und verbinden die auf demselben zerstreuten kranken Verwundeten (aktive Mitglieder der Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft), welche von den Blesirtensträgern (Feuerwehr- männern) mittelst Feldtragen und Ambulanzwagen weiter gebracht werden. Ist der ganze Gefechtsplatz von den kranken Verwunde- ten geklärt, so wird das Zeichen zum Abblasen gegeben und dies bildet den Schluß des unzweifelhaft sehr wichtigen und lehrreichen Versuches. Kurz vor der Abendöffnung der elektrischen Aus- stellung ist der Versuch beendet. Es wird dann zumest, schließt der Aufruf der „Wiener Freiwilligen Rettungsgesellschaft“ (Ehren- prääsident Graf Hans Blüchel, Präsident Graf E. Simeon) eine Sache des freiwilligen Militär-Sanitätsdienstes, der h. Ritters- orden und anderer Hülfvereine, namentlich der „rothen Kreuz- Gesellschaften“ aller Länder und Völker sein, auf Grund der Erfahrungen solcher Versuche mobile Leuchtswagen zu acquiriren und dies zum Zweck der Schlachtfelderbeleuchtung. Dadurch wird ihnen die Möglichkeit geboten, den diesfälligen übernommenen mili- tär-sanitären Pflichten im Augenblicke der größten Drangsale der verwundeten Krieger möglichst vollständig nachzukommen.

(Oest.-ung. Wehrz.-Ztg.)